

**Amtliche  
Bekanntmachung der  
Universität Konstanz**

---

**Nr. 3/2003  
13. Februar 2003**

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudiengang  
Volkswirtschaftslehre**

Vom 13. Februar 2003

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftspädagogik**

Vom 13. Februar 2003

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudiengang  
Mathematische Finanzökonomie**

Vom 13. Februar 2003

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.6 Stand: 13.02.2003
<b>Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre</b>	
Vom 13. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz am 13.02.2003 im Wege des Eilentscheids die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 12. Januar 1994 (W. u. F. 1994, S. 84), zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtl. Bekm. 13/2002) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 13. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Wertungspunkte</b>	<b>Leistungspunkte in %</b>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

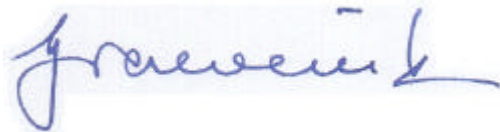
Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 13. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.8 Stand: 13.02.2003
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik</b>	
Vom 13. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz am 13.02.2003 im Wege des Eilentscheids die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 15. September 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 357), zuletzt geändert am 8. März 2002 (Amtl. Bkm. 15/2002) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 13. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Wertungspunkte</b>	<b>Leistungspunkte in %</b>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

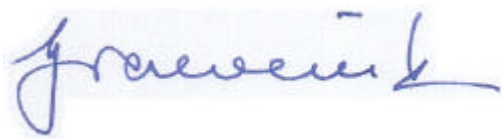
Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 13. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.9 Stand: 13.02.2003
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Mathematische Finanzökonomie</b>	
Vom 13. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz am 13.02.2003 im Wege des Eilentscheids die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 3. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 863) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 13. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Wertungspunkte</b>	<b>Leistungspunkte in %</b>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

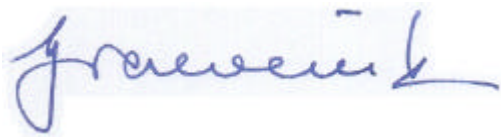
Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 13. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor